

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
8C_101/2010

Urteil vom 3. Mai 2010
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Ursprung, Präsident,
Bundesrichter Frésard, Bundesrichterin Niquille,
Gerichtsschreiberin Berger Götz.

Verfahrensbeteiligte
E. _____, vertreten durch
Winterthur-ARAG Rechtsschutz,
Monbijoustrasse 22, 3011 Bern,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Invalidenversicherung (Invalidenrente),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Dezember 2009.

Sachverhalt:

A.

Der 1953 geborene E. _____ war seit 4. April 1977 als Metzger für die L. _____ AG tätig und in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Unfällen versichert. Als er am 10. Oktober 2005 beim Wandern stürzte, erlitt er eine Rotatorenmanschettenruptur an der rechten Schulter. Am 1. Juli 2006 glitt er in einem Bachbett aus und zog sich dabei eine Subscapularisläsion an der linken Schulter zu. Die L. _____ AG löste das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 4. Juli 2007 unter Hinweis auf die seit 10. Oktober 2005 andauernde unfallbedingte Abwesenheit des E. _____ durch Kündigung per 31. Oktober 2007 auf. Die SUVA erbrachte für beide Unfallereignisse Versicherungsleistungen. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2008 sprach sie E. _____ ab 1. Oktober 2008 eine Invalidenrente, basierend auf einer Erwerbsunfähigkeit von 23 %, und eine Integritätsentschädigung, entsprechend einer 15%igen Integritätseinbusse, zu. Daran hielt sie auf Einsprache hin fest (Einspracheentscheid vom 19. Februar 2009). Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies die gegen die Rentenhöhe erhobene Beschwerde ab (Entscheid vom 14. Dezember 2009). E. _____ lässt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen (Verfahren 8C_99/2010).

Am 1. Juni 2007 meldete sich E. _____ unter Hinweis auf einen Sehnenriss rechts, eine Muskeltransplantation rechts und einen Sehnenanriss links zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an. Die IV-Stelle Bern holte Informationen zur gesundheitlichen sowie erwerblichen Situation ein und zog die Akten der SUVA bei. Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens sprach sie E. _____ für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 eine ganze Rente, vom 1. bis 31. Oktober 2007 eine Dreiviertelsrente und vom 1. bis 30. November 2007 eine halbe Rente zu; für die Zeit ab 1. Dezember 2007 verneinte sie einen Rentenanspruch unter Hinweis auf einen Invaliditätsgrad von 36 % (Verfügung vom 6. Mai 2009).

B.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hiess die dagegen erhobene Beschwerde insoweit gut, als es E._____ bis 31. Dezember 2007 eine ganze Rente zusprach; im Übrigen wies es die Beschwerde ab und auferlegte die Verfahrenskosten von Fr. 700.- vollumfänglich E._____ (Entscheid vom 14. Dezember 2009).

C.

E._____ lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen mit dem Antrag, es sei ihm ab 1. Januar 2008 mindestens eine Viertelsrente zuzusprechen; eventualiter sei die Sache zwecks weiterer Abklärungen an das kantonale Gericht oder an die IV-Stelle zurückzuweisen. Ferner wird um Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen der Expertise der Begutachtungsstelle I._____ ersucht. Der Eingabe liegt ein E-Mail des behandelnden Dr. med. B._____, Spezialarzt Orthopädie FMH, vom 13. Januar 2010 (samt Anfrage des Versicherten vom gleichen Tag) bei.

Die IV-Stelle schliesst auf Abweisung der Beschwerde, während das Bundesamt für Sozialversicherungen auf eine Stellungnahme verzichtet.

Erwägungen:

1.

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Gemäss Art. 105 Abs. 1 BGG legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG; Ausnahme: Beschwerden gemäss Art. 97 Abs. 2 BGG [Art. 105 Abs. 3 BGG]).

2.

Das kantonale Gericht hat die massgeblichen Rechtsgrundlagen, unter Berücksichtigung der intertemporalrechtlichen Fragen, die sich aufgrund der am 1. Januar 2008 im Rahmen der 5. IV-Revision erfolgten Rechtsänderungen stellen (vgl. Urteil 8C_829/2008 vom 23. Dezember 2008 E. 2.1 mit Hinweisen), zutreffend dargelegt. Es betrifft dies insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Begriff der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG) und Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG [in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung] und Art. 28 Abs. 2 IVG [in der seit 1. Januar 2008 in Kraft stehenden Fassung]), zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 16 ATSG), zur Aufgabe des Arztes oder der Ärztin im Rahmen der Invaliditätsbemessung (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99 f.) sowie zum Beweiswert und zur Würdigung ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352). Darauf - wie auch auf die Erwägungen zu dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 119 V 335 E. 1 S. 338; vgl. auch BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen) - wird verwiesen.

3.

Die Parteien sind sich einig und es ist letztinstanzlich nicht mehr umstritten, dass der Versicherte seit dem Unfall vom 10. Oktober 2005 bis anfangs Oktober 2007 aus gesundheitlichen Gründen zu 100 % arbeitsunfähig war, weshalb ab 1. Oktober 2006 (Ablauf des Wartejahres) bis Ende Dezember 2007 (Art. 88a Abs. 1 IVV) eine ganze Rente der Invalidenversicherung auszurichten ist. Uneinigkeit besteht bezüglich der Frage, ob ab Januar 2008 weiterhin ein Rentenanspruch gegeben ist. Als Gesundheitsschaden stehen die Schulterbeschwerden im Vordergrund, welche (zumindest teilweise) auf die Unfallereignisse vom 10. Oktober 2005 und 1. Juli 2006 zurückzuführen sind, weshalb die IV-Stelle neben eigenen Abklärungen die SUVA-Akten beigezogen hat.

3.1 IV-Stelle und kantonales Gericht nehmen sowohl für das unfall- wie auch das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren gestützt auf den Abschlussbericht des SUVA-Kreisarztes Dr. med. C._____, Facharzt für Allgemeine Medizin FMH, vom 8. Oktober 2007 an, dem Versicherten sei unfallbedingt ein volles Pensum in einer leidensangepassten Beschäftigung zumutbar. Gemäss kreisärztlicher Einschätzung sei davon auszugehen, dass Tätigkeiten, welche mit Lastenheben von 10 kg oder mehr über Arbeitshöhe rechts, mit Bewegungen über Schulterniveau ohne Gewicht rechts, mit Lastenheben über Brustniveau links sowie mit Lastenheben von mehr als 10

kg über Schulterniveau beidseitig verbunden seien, nicht mehr möglich seien. Links könnten Lasten bis Brustniveau gehoben werden. Für die rechte Schulter nicht zumutbar seien Extrempositionen sowie ruckartige Bewegungen mit Schlägen und Vibrationen. Bewegungen über Schulterniveau ohne Gewichtheben könnten rechts nicht und links nur vereinzelt ausgeführt werden. Nach Ansicht des kantonalen Gerichts wird diese Einschätzung weder durch den Kreisarztbericht vom 15. Juli 2008, welcher bezüglich der linken Schulter zwar leicht schlechtere Werte angebe, noch durch die abweichenden Angaben der behandelnden

Ärzte in Zweifel gestellt. Deshalb bilde das kreisärztliche Zumutbarkeitsprofil zu Recht Basis des von der IV-Stelle aufgrund der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelten Invalideneinkommens.

3.2 Der Beschwerdeführer wendet ein, die Ergebnisse der Untersuchungen des Kreisarztes vom 8. Oktober 2007 und vom 15. Juli 2008 würden offensichtlich in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen. Am 8. Oktober 2007 habe die 5 kg schwere Hantel rechts mühelos bis Bauchniveau und die 10 kg schwere Hantel knapp bis Arbeitshöhe gehoben werden können. Auf der linken Seite habe die 5 kg schwere Hantel auf Schulterhöhe und die 10 kg schwere Hantel auf Thoraxhöhe gehoben werden können. Anlässlich der Untersuchung vom 15. Juli 2008 seien niedrigere Belastungsgrenzen festgestellt worden. Die Angaben des Kreisarztes seien einerseits in sich selbst widersprüchlich und andererseits nicht in Einklang mit seinen Untersuchungsergebnissen zu bringen. Daher könne auf seine Einschätzung nicht abgestellt werden. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass ein einmaliges Anheben von Gewichten nicht mit einer dauernden Arbeitstätigkeit gleichgesetzt werden könne. Wenn der Beschwerdeführer die 10 kg schwere Hantel linksseitig bis Bauchniveau heben könne, heisse dies noch lange nicht, dass er in der Lage sei, eine Tätigkeit, welche derartiges Heben häufig verlange, auszuüben. Dies habe die berufliche Abklärung in der Genossenschaft O. _____,

Eingliederungsstätte für Behinderte, eindrücklich aufgezeigt. Schliesslich würden die kreisärztlichen Feststellungen auch von den Angaben der behandelnden Ärzte abweichen. Der Beschwerdeführer sei in seiner Arbeitsfähigkeit äusserst eingeschränkt und könne selbst viele der so genannten einfachen und repetitiven Tätigkeiten nicht mehr ausüben, weshalb das hypothetische Invalideneinkommen unter Berücksichtigung eines behinderungsbedingten Abzuges vom LSE-Tabellenlohn in der Höhe von 25 % festgesetzt werden müsse.

4.

4.1 Sowohl das Verwaltungsverfahren wie auch der kantonale Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG). Danach haben Verwaltung und Sozialversicherungsgericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Der Untersuchungsgrundsatz weist enge Bezüge zum - auf Verwaltungs- und Gerichtsstufe geltenden - Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf. Führen die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen den Versicherungsträger oder das Gericht bei umfassender, sorgfältiger, objektiver und inhaltsbezogener Beweiswürdigung (BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360; 125 V 193 E. 2 S. 195, je mit Hinweisen) zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so liegt im Verzicht auf die Abnahme weiterer Beweise keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 134 I 140 E. 5.3 S.

148; 124 V 90 E. 4b S. 94). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil 9C_167/2009 vom 28. Mai 2009 E. 3.1).

Der Untersuchungsgrundsatz zählt zu den in Art. 95 BGG erwähnten bundesrechtlichen Vorschriften. Die unvollständige (gerichtliche) Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen (BGE 135 V 23 E. 2 S. 25 mit Hinweisen; ULRICH MEYER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 25, 36 und 58-61 zu Art. 105 BGG; HANSJÖRG SEILER, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2007, N. 24 zu Art. 97 BGG), die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes als einer wesentlichen Verfahrensvorschrift (statt vieler: Urteil 9C_850/2008 vom 6. Februar 2009 E. 2.2 mit Hinweis; ULRICH MEYER, a.a.O., N. 60 zu Art. 105 BGG; MARKUS SCHOTT, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 17 ff. zu Art. 97 BGG) sowie die Pflicht zu inhaltsbezogener, umfassender, sorgfältiger und objektiver Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG; BGE 132 V 393 E. 4.1 S. 400) stellen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 lit. a BGG dar. Hat das kantonale Gericht die

rechtserheblichen tatsächlichen Feststellungen in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes getroffen, sind sie für das Bundesgericht nicht verbindlich (Urteil 8C_773/2008 vom 11. Februar 2009 E. 5.4, in: SVR 2009 EL Nr. 5 S. 17).

4.2

4.2.1 Der Kreisarzt geht in seinem Abschlussbericht vom 8. Oktober 2007 von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit aus. Aufgrund der unfallbedingten Schädigungen der beiden Schultern seien gewisse Gewichtslimiten zu beachten (vgl. E. 4.1 hiervor). Es ist dem Versicherten beizupflichten, dass die anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung vom 15. Juli 2008 getesteten Bewegungsabläufe leicht abweichende Belastungsgrenzen ergeben haben. Daraus kann allerdings entgegen seiner Ansicht nicht ohne weiteres abgeleitet werden, es habe sich auch das Zumutbarkeitsprofil geändert. Deshalb ist die Einschätzung des Kreisarztes, es habe sich bezüglich Zumutbarkeit seit der Abschlussuntersuchung vom 8. Oktober 2007 keine Veränderung ergeben, nicht per se widersprüchlich. Die Vorinstanz hat sodann auch nachvollziehbar dargelegt, dass die kreisärztliche Beschreibung der unfallbedingten Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit vom 8. Oktober 2007 insgesamt verständlich ist. Allerdings fällt auf, dass die behandelnden Ärzte die Einschätzung des Kreisarztes nicht teilen. So attestiert der Hausarzt Dr. med. G. _____, Facharzt für Allgemeinmedizin FMH, eine höchstens 60%ige Arbeitsfähigkeit in einer Überwachungstätigkeit (Schreiben vom 7. Dezember 2007). Dr. med. B. _____ gibt zu bedenken, dass es bereits bei geringen Belastungen, welche im kreisärztlichen Zumutbarkeitsprofil noch als möglich eingestuft würden, zu rascher Ermüdbarkeit, einem Intentionstremor und anschliessend zu Schmerzen wegen muskulärer Verspannungen komme (Stellungnahme vom 25. September 2008). Dr. med. S. _____, Leitender Arzt Schulter, Spital Z. _____, Orthopädische Klinik, ist der Ansicht, eine Arbeit auf Bauchhöhe, welche mit Gewichtheben von maximal 5 kg verbunden ist, sei in einem vollen Pensum zumutbar (Arztbericht vom 26. Juli 2007). Anlässlich der beruflichen Abklärung in der Genossenschaft O. _____ vom 26. Februar bis 23. Mai 2008, veranlasst durch die Invalidenversicherung zur Überprüfung der Belastbarkeit, Leistungs-, Lern- und Vermittlungsfähigkeit, zeigte sich - bei grosser Einsatzbereitschaft des Versicherten - eine starke Einschränkung durch die Schulterprobleme mit einer Leistungsfähigkeit zwischen 40 und 55 %. Besonders mit dem rechten Arm waren Bewegungs- und Kräfteinsätze nur minimal möglich (Bericht der Genossenschaft O. _____ vom 12. Juni 2008).

4.2.2 Im angefochtenen Gerichtsentscheid wird zwar zutreffend ausgeführt, die Stellungnahmen der behandelnden Ärzte seien nur "dürftig" begründet und basierten nicht allesamt auf aktuellen Untersuchungen. Daraus allein kann allerdings nicht auf deren fehlende Aussagekraft geschlossen werden. Die IV-Stelle (in Anlehnung an die SUVA) und das kantonale Gericht sind nämlich für die Zeit zwischen kreisärztlicher Abschlussuntersuchung vom 8. Oktober 2007 und erneuter Standortbestimmung vom 15. Juli 2008 nicht von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes ausgegangen. Dr. med. B. _____ ist zudem als Orthopäde besonders geeignet, über die Auswirkungen der Schulterproblematik auf die Arbeitsfähigkeit Auskunft zu geben. Dies gilt umso mehr für Dr. med. S. _____, welcher als Schulterspezialist über das Wissen und die notwendige Erfahrung verfügen dürfte, die Belastungsgrenzen bei den vorliegenden Diagnosen qualifiziert abschätzen zu können. Demgegenüber stützt sich der Kreisarzt als Allgemeinpraktiker bei der Erstellung (8. Oktober 2007) sowie Überprüfung (15. Juli 2008) des Zumutbarkeitsprofils (unter anderem) auf die Ergebnisse des Versuchs, zwei Hanteln mit je 5 und 10 kg zu tragen und zu heben. Dr. med. B. _____ wendet gegen die

Einschätzung des Kreisarztes ein, es komme bereits bei geringeren Belastungen zu rascher Ermüdbarkeit, einem Intentionstremor und anschliessend zu Schmerzen wegen muskulärer Verspannungen (Stellungnahme vom 25. September 2008). Auch Dr. med. S. _____ geht von einer tieferen Belastungsgrenze aus. Entgegen der Ansicht des kantonalen Gerichtes kann nicht angenommen werden, er bestätige das Zumutbarkeitsprofil des Kreisarztes, weil er Arbeiten auf Bauchhöhe bis zu einem Gewicht von 5 kg in einem vollen Pensum als zumutbar erachtet (Arztbericht vom 26. Juli 2007). Gleichzeitig gibt der behandelnde Spezialarzt nämlich an, das Tempo hänge von der Art der Beschäftigung ab. Dies weist darauf hin, dass allenfalls auch in einer angepassten Arbeit Leistungseinschränkungen bestehen. Soweit Dr. med. C. _____ in seinem Bericht vom 15. Juli 2008 und seiner Beurteilung vom 28. August 2008 nach nochmaliger Dossievorlage wiederholt, bei Beachtung der Zumutbarkeitsgrenze sei eine ganztägige Präsenz am Arbeitsplatz möglich, lässt sich daraus keine Klarheit gewinnen. Denn eine vollzeitige Anwesenheit kann nicht zwingend einer uneingeschränkten Leistungsfähigkeit gleichgesetzt werden. Die Frage, welche Tätigkeiten in einem vollen Pensum zumutbar sind, ohne zu einer Überbeanspruchung zu führen, lässt sich aufgrund der vorliegenden medizinischen Akten jedenfalls nicht zweifelsfrei beantworten. Während es Hinweise gibt, dass ein ganztägiger Einsatz in einer angepassten Beschäftigung möglich sein sollte, ist nicht geklärt, in welchen - gemäss Ansicht des Dr. med. C. _____ - den Leiden angepassten - Tätigkeiten allenfalls

eine Leistungseinbusse besteht. Der Kreisarzt setzt sich mit den abweichenden Auffassungen der behandelnden Ärzte nicht auseinander. Die Beurteilung des Dr. med. P. _____, Facharzt FMH für Chirurgie, SUVA-Versicherungsmedizin, vom 5. Februar 2009, welche im Wesentlichen in der Bestätigung der kreisärztlichen Auffassung besteht, liefert keine zusätzlichen Aufschlüsse. Insbesondere mit Blick auf die erwähnten Stellungnahmen der behandelnden Spezialärzte muss in Frage gestellt werden, ob die im kreisärztlichen Zumutbarkeitsprofil genannten Belastungsgrenzen richtig angesetzt wurden. In diesem Zusammenhang ist zudem von einer Unvollständigkeit der kreisärztlichen Angaben zur Restarbeitsfähigkeit auszugehen, weil die bezifferten Belastungsgrenzen nicht in Relation zur Leistungsfähigkeit gesetzt wurden. Denn aufgrund der Hinweise der Dres. med. S. _____ und

B. _____ wird deutlich, dass Leistungseinbussen in einer ganztägigen Beschäftigung zumindest dann bestehen könnten, wenn mit den oberen Extremitäten (auch geringere als im Zumutbarkeitsprofil angegebene) Gewichte gehoben werden müssen. Der Abklärungsbericht der Genossenschaft O. _____ weist in dieselbe Richtung, kann zur Klärung der Sachlage aber nicht dienen, da er nicht auf medizinischen Erkenntnissen fusst. Vermögen die Berichte der behandelnden Ärzte demnach erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und Richtigkeit der Einschätzung des Kreisarztes auszulösen, ohne selber umfassende Angaben zur Zumutbarkeit zu liefern, so besteht keine zuverlässige Grundlage zur Berechnung der Invalidität. Es lässt sich nicht ermitteln, ob der Versicherte auch in der Zeit nach Dezember 2007 Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Weil die entscheidungswesentliche medizinische Sachlage von Vorinstanz und Verwaltung lückenhaft erhoben worden sind, ist das Bundesgericht an die Tatsachenfeststellungen des kantonalen Gerichts nicht gebunden (E. 4.1 hiavor).

4.3 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen den praxisgemässen Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Grundlage nicht genügen (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis). Die Sache ist in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes (E. 4.1 hiavor) an die IV-Stelle zurückzuweisen. Es kann nicht im Sinne antizipierter Beweiswürdigung gesagt werden, von einer zusätzlichen, nachvollziehbar und schlüssig begründeten medizinischen Beurteilung seien keine verwertbaren entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten (vgl. SVR 2009 UV Nr. 3 S. 9 E. 8.3, 8C_354/2007). Die Verwaltung hat daher zusätzliche medizinische Abklärungsmassnahmen zu veranlassen und hernach gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse erneut über den Rentenanspruch ab Januar 2008 zu verfügen.

5.

5.1 Weiterungen zur Frage der Zulässigkeit (Art. 99 Abs. 1 BGG; BGE 135 V 194) des erst mit Beschwerde ans Bundesgericht eingereichten E-Mails des Dr. med. B. _____ vom 13. Januar 2010, in welchem er die Konsultationsdaten zwischen 4. Juli 2006 und 17. März 2009 angibt, erübrigen sich, da dieses Schreiben im Rahmen der erneuten Prüfung des Rentenanspruchs durch die IV-Stelle berücksichtigt werden kann.

5.2 Das Sistierungsgesuch wurde für den Fall gestellt, dass das Bundesgericht einen zusätzlichen Abklärungsbedarf verneine. Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens erweist sich der Antrag auf Sistierung des Verfahrens vor Bundesgericht demgemäss als gegenstandslos.

6.

Die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur erneuten Abklärung (mit noch offenem Ausgang) gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG, unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235; Urteil 8C_671/2007 vom 13. Juni 2008 E. 4.1). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten daher der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem obsiegenden, durch eine Rechtsschutzversicherung vertretenen Beschwerdeführer steht eine angemessene Parteientschädigung zu, welche den Synergieeffekten aus dem gleichzeitig beim Bundesgericht anhängig gemachten Prozess im Unfallversicherungsbereich (Verfahren 8C_99/2010) Rechnung trägt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Dezember 2009 und die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 6. Mai 2009 werden aufgehoben, soweit sie einen Rentenanspruch ab 1. Januar 2008 verneinen, und die Angelegenheit

wird an die IV-Stelle Bern zurückgewiesen, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch ab 1. Januar 2008 neu verfüge. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 1'800.- zu entschädigen.

4.

Die Sache wird zur Neuverlegung der Parteientschädigung und der Gerichtskosten des vorangegangenen Verfahrens an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zurückgewiesen.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. Mai 2010

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Ursprung Berger Götz